



Teilrevision der Weisungen zu Zeugnissen und Promotion

Aufgrund der Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz, VSG; BR 421.000) wurden die Weisungen zu Zeugnissen und Promotion grundlegend überprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass einzelne Bestimmungen in Art. 5 aufgrund der Änderungen im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen präzisiert werden müssen.

Zudem wurde festgestellt, dass der Beschwerdeweg im Falle einer Anfechtung einer Nichtpromotion zu präzisieren ist. Mit der vorliegenden Teilrevision wird der Beschwerdeweg insofern präzisiert, dass sich aus den Weisungen ergibt, dass das Amt für Volksschule und Sport (AVS) über Beschwerden gegen eine Nichtpromotion entscheidet.

Gestützt auf Art. 98 lit. e VSG und auf Antrag des AVS

verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

1. Die Teilrevision der Weisungen zu Zeugnissen und Promotion wird genehmigt.
2. Die Teilrevision der Weisungen tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.
3. Mitteilung an: die Schulbehörden und Schulleitungen der Volksschulen; die Institutionen der Sonderschulung (Stiftung und Leitung) sowie an die Privatschulen; den Schulbehördenverband Graubünden (SBGR), Frau Nora Saratz Cazin, Präsidentin, Via Planet 7, 7504 Pontresina; den Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Graubünden (VSLGR), Frau Sonya Bardill, Co-Präsidentin, Via Caguils 39, 7013 Domat/Ems und Herrn Richard Just, Co-Präsident, Cumpogna 28, 7450 Tiefencastel; den Verband Lehrpersonen Graubünden (LEGR), Frau Nora Kaiser, Präsidentin, Rheinstrasse 91, 7000 Chur; die Konferenz Kinder- und Jugendinstitutionen (KKJ), Herrn Martin Bässler, Schulheim Zizers, Kantonsstrasse 16, 7205 Zizers; Amt für Höhere Bildung; Amt für Berufsbildung; Amt für Volksschule und Sport.


Dr. Jon Domenic Parolini
Regierungsrat



Weisungen zu Zeugnissen und Promotion

Gestützt auf Art. 98 lit. e des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Volksschulgesetz, VSG; BR 421.000)

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 15. Mai 2017
(Stand 1. Dezember 2025)

Art. 1

- ¹ Beurteilung und Promotion sind primär auf die Lernförderung ausgerichtet und stellen die Schülerinnen und Schüler ins Zentrum. Grundsatz
- ² Die Erziehungsberechtigten werden durch das Zeugnis über Sachkompetenz, Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler informiert.
- ³ Am Ende jedes Semesters erfolgt die Beurteilung aller Fächer durch ein Notenzeugnis, welches durch einen individuellen Lernbericht ergänzt werden kann. Im Zeugnis am Ende des zweiten Semesters hat die Beurteilung über das ganze Schuljahr zu erfolgen. Die Beurteilung des ersten Semesters soll darin angemessen berücksichtigt werden.
- ⁴ Der Schulrat entscheidet, ob in der 1. und 2. Primarklasse ein Noten-, ein Wortzeugnis oder ein Zeugnis in freier Form ausgestellt wird.

Art. 2

- ¹ Im Notenzeugnis erfolgt die Beurteilung mittels Noten. Begriffe
- ² Im Wortzeugnis erfolgt die Beurteilung mittels der Prädikate "übertroufen", "erreicht", "teilweise erreicht", "nicht erreicht".
- ³ Im Zeugnis in freier Form erfolgt die Beurteilung mittels eines Texts.
- ⁴ Lernberichte ergänzen das Zeugnis. Sie erteilen Auskunft über den aktuellen Stand der Sachkompetenz sowie über wichtige Aspekte des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens.

Art. 3

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler werden von den Lehrpersonen während des Schuljahrs in den Bereichen Sachkompetenz, Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten beobachtet und auf verschiedene Arten beurteilt und gefördert. Beobachtung, Beurteilung, Förderung
- ² Die Beobachtungen werden von den Lehrpersonen in individueller, für sie angemessener Form festgehalten. Sie dienen als Grundlage zur Beurteilung der Schülerinnen und Schüler sowie für das Gespräch mit ihnen, den Erziehungsberechtigten, den am Unterricht beteiligten Lehrpersonen sowie anderen Fachpersonen.
- ³ Über ausserordentliche Beobachtungen (plötzlicher starker Leistungsabfall, markante Verhaltensauffälligkeiten, etc.), welche sich im Zeugnis niederschlagen können, sind die Erziehungsberechtigten umgehend zu informieren.

Art. 4

¹ Mindestens einmal jährlich findet für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler ein Beurteilungsgespräch statt.

Beurteilungsgespräch

² Das Beurteilungsgespräch dient dem Austausch von Informationen über die Leistungsanforderungen sowie über Stand und Fortschritt bezüglich Sachkompetenz, Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten.

³ Am Beurteilungsgespräch, das von der Klassenlehrperson geleitet wird, nehmen die Erziehungsberechtigten, die Schülerin bzw. der Schüler sowie bei Bedarf weitere Lehr- oder Fachpersonen teil.

⁴ Die Klassenlehrperson ist dafür besorgt, dass zur Vorbereitung und als Grundlage eines Beurteilungsgesprächs eine der Schülerin bzw. dem Schüler angepasste Form von Selbstbeurteilung gewählt wird.

⁵ Am Ende des Beurteilungsgesprächs werden die Ergebnisse, allfällige Absprachen und Massnahmen durch die Klassenlehrperson schriftlich festgehalten. Diese Gesprächsergebnisse sind von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

Art. 5

¹ Bei Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf muss das Zeugnis durch einen Lernbericht ergänzt werden, im niederschwelligen Bereich mindestens für das zweite Semester. Der Lernbericht wird von der Schulischen Heilpädagogin oder dem Schulischen Heilpädagogen bzw. der Fachperson für sonderpädagogische Massnahmen in Rücksprache mit der Klassenlehrperson verfasst. Er dokumentiert unter anderem, welche sonderpädagogischen Massnahmen in welcher Schulungs- und Förderform umgesetzt wurden.

Zeugnis und Lernbericht bei besonderem Förderbedarf

² Für Schülerinnen und Schüler mit Integrativer oder Separativer Förderung ohne Lernzielanpassung (IF oL, SF oL) kann die Zeugnisnote in den Fachbereichen Sprachen und Mathematik während der Dauer der Unterstützung, höchstens jedoch bis zu Beginn der 5. Primarklasse, mit dem schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten ausgesetzt werden. Der Lernbericht dokumentiert insbesondere den Stand der Sachkompetenz in den nicht benoteten Fächern.

³ Für Schülerinnen und Schüler mit Integrativer oder Separativer Förderung mit Lernzielanpassung (IF mL, SF mL) sowie für Schülerinnen und Schüler mit Integrativer oder Separativer Sonderschulung können sich die Zeugnisnoten in allen Fächern auf angepasste Lernziele beziehen. Der Lernbericht dokumentiert insbesondere, in welchen Fächern die Lernziele gemäss Lehrplan und in welchen Fächern angepasste Lernziele erreicht wurden.

⁴ Für Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Primarklasse mit besonderem Förderbedarf, die ein Zeugnis in freier Form erhalten, kann auf einen Lernbericht verzichtet werden. Das Zeugnis in freier Form wird von der Klassenlehrperson in Zusammenarbeit mit der Schulischen Heilpädagogin oder dem Schulischen Heilpädagogen bzw. der Fachperson für sonderpädagogische Massnahmen verfasst.

⁵ Schülerinnen und Schüler mit Separativer Sonderschulung und Schülerinnen und Schüler mit Integrativer Sonderschulung mit Lernzielanpassung erhalten ein Zeugnis "Sonderschulung". Schülerinnen und Schüler mit Integrativer Sonderschulung ohne Lernzielanpassung erhalten ein Zeugnis der öffentlichen Schule (Regelschule).

⁶ Für Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulung kann die Beurteilung in begründeten Fällen auch ausschliesslich mittels eines Zeugnisses in freier Form erfolgen. Die Institution der Sonderschulung (bei Separativer Sonderschulung) bzw. der Schulrat der Regelschule (bei Integrativer Sonderschulung) entscheidet, ob die Beurteilung ausschliesslich mittels eines Zeugnisses in freier Form erfolgt. Bei Integrativer Sonderschulung wird das Zeugnis in freier Form durch die Klassenlehrperson in Zusammenarbeit mit der Schulischen Heilpädagogin oder dem Schulischen Heilpädagogen bzw. der Fachperson für sonderpädagogische Massnahmen verfasst. Bei einem Zeugnis in freier Form kann auf einen Lernbericht gemäss Absatz 1 verzichtet werden.

Art. 6

¹ Das Zeugnis beurteilt das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten ohne Notenwerte, die Sachkompetenz hingegen mit Notenwerten.

Bewertungsgrundsätze

² Das Fach "Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)" wird auf der Primarstufe mit "besucht" ausgewiesen. Alle übrigen Pflichtfächer sind zu bewerten.

³ Die Wahlfächer der Sekundarstufe I "Musik" und "Theater, Darstellendes Spiel" werden mit "besucht" ausgewiesen. Alle übrigen Wahlfächer sind zu bewerten.

⁴ Als Grundlage für die Beurteilung gelten die Kompetenzen und Kompetenzstufen in den einzelnen Fachbereichen und Fächern. Zentrale Bezugspunkte für die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler sind die durch die Lehrperson auf der Basis des Lehrplans sowie der Lehrmittel definierten Unterrichtsziele. Die Beurteilung widerspiegelt, in welchem Masse die Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsziele erreicht haben, um dem weiteren Unterricht folgen zu können.

⁵ Eine Diskussion betreffend Nichtpromotion ist angezeigt, wenn das Ergebnis der Gesamtbeurteilung unter Einbezug der Sachkompetenz sowie des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens gravierende Probleme aufweist. Diese können u. a. durch ein Total von mehr als 1,5 Minuspunkten zum Ausdruck kommen. Minuspunkte sind Notenwerte unter 4.0 in den Pflichtfächern, wobei pro Fach höchstens ein Minuspunkt verrechnet wird.

Art. 7

¹ Für alle Zeugnisformen (Notenzeugnis, Wortzeugnis, Zeugnis in freier Form) sind die kantonalen Zeugnisformulare zu verwenden.

Formulare

² Die Ergänzung des Zeugnisses durch einen Lernbericht und die Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit Lernzielanpassung ist im Zeugnis entsprechend zu kennzeichnen.

³ Für die Lernberichte können die kantonalen Formulare oder eigene Formulare der Schulträgerschaft verwendet werden.

⁴ Schulträgerschaften, welche Programme von privaten Anbietern für die Notenverwaltung der Schülerinnen und Schüler einsetzen, sorgen dafür, dass die Zeugnisformulare formal und inhaltlich den kantonalen Zeugnissen entsprechen.

Art. 8

¹ Mit ihrer Unterschrift im Zeugnis bestätigt die Klassenlehrperson die Richtigkeit der Angaben und die Erziehungsberechtigten ihre Einsichtnahme.

Richtigkeit der Angaben, Einsichtnahme

Art. 9

¹ Das Fach "Religion" ist nicht promotionswirksam.

Besondere Regelungen

² Bei Überforderung einer Schülerin oder eines Schülers kann der Schulrat im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrperson ausnahmsweise während des ersten Semesters eine Versetzung in die untere Klasse beschliessen (Artikel 41 Volksschulverordnung).

Art. 10

¹ Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, die ohne Kenntnis der Unterrichtssprache eingeschult werden, erhalten im ersten Jahr an Stelle eines Notenzeugnisses einen Lernbericht.

Fremdsprachige Kinder

² Im zweiten Jahr kann in einzelnen Fächern auf die Notengebung verzichtet werden, wenn Schülerinnen und Schüler die Lernziele aufgrund der Fremdsprachigkeit nicht erreichen. Für die nicht benoteten Fächer ist ein Lernbericht zu erstellen.

³ Der zusätzliche Unterricht fremdsprachiger Kinder in heimatlicher Sprache und Kultur kann im Zeugnis beurteilt werden.

Art. 11

¹ Für Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht gemäss Lehrplan nicht zu folgen vermögen und die Unterrichtsziele einer Klasse nicht erreichen, kann am Ende des Schuljahrs eine Nichtpromotion ausgesprochen werden (Artikel 40 Absatz 1 Volksschulverordnung).

Nichtpromotion

² Eine Klassenwiederholung stellt eine Fördermassnahme dar.

³ Das Nichterreichen der Grundansprüche führt nicht automatisch zu einer Nichtpromotion.

⁴ Mit der Wiederholung einer Klasse sollen gravierende Defizite in der Sachkompetenz sowie in der Lern- und Persönlichkeitsentwicklung aufgefangen werden.

Art. 12

¹ Es gilt der Rechtsweg gemäss Volksschulgesetz.

Beschwerden

² Einzelne Noten und Beurteilungen im Zeugnis können nicht angefochten werden.

³ Beschwerden gegen eine Nichtpromotion werden vom Amt für Volksschule und Sport (Amt) in formaler Hinsicht (Ablauf, Information) und in inhaltlicher Hinsicht (Begründung der Nichtpromotion aus ganzheitlicher Sicht) beurteilt. Die Klassenlehrperson verfasst dazu eine schriftliche Stellungnahme zuhanden des Amts und gewährt diesem auch Einblick in alle Arbeiten und Beurteilungsunterlagen sowie in die Information gegenüber den Erziehungsberechtigten.

Art. 13

¹ Ist die Promotion gefährdet, orientiert die Klassenlehrperson die Erziehungsberechtigten spätestens zwölf Wochen vor Schuljahresende schriftlich (Artikel 39 Volksschulverordnung).

Fristen

² Der Entscheid betreffend Nichtpromotion wird den Erziehungsberechtigten zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung spätestens 20 Tage vor Schuljahresende von der zuständigen Klassenlehrperson schriftlich mitgeteilt (Artikel 40 Absatz 2 Volksschulverordnung).

³ Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert 10 Tagen an das Amt weitergezogen werden. Entscheide des Amtes können innert 10 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden (vgl. Artikel 95 Absatz 3 Volksschulgesetz).

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
AVS / DV 807 vom 15.05.2017	01.08.2018	Erlass	Erstfassung
AVS / DV 1814 vom 22.12.2021	01.01.2022	Art. 5 Abs. 1 und 5	geändert
AVS / VV 2094 vom 25.11.2025	01.12.2025	Art. 5 Abs. 1–3, 5, 6 Art. 13 Abs. 1–3	geändert geändert